

## Inhalt

I. Kurzmitteilungen	Seite 1
II. Im Blickpunkt	Seite 2
1. Gesetzgebung	
Investmentsteuerreformgesetz: Überblick über das ab 2018 geltende Investmentsteuerrecht	Seite 2
2. Rechtsprechung	
Nichtsteuerbarkeit von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts: EuGH, Urteil vom 19.01.2017, C-344/153	Seite 5
Gesamtrechtsnachfolge in den objektbezogenen Verlustvortrag gemäß § 2a EStG: FG Düsseldorf, Urteil vom 20.12.2016, 13 K 8979/16 F	Seite 6
Steuerliche Behandlung des Erwerbs und der Veräußerung eigener Anteile: FG Münster, Urteil vom 13.10.2016, 9 K 1087/14 K,G,F	Seite 7
3. Verwaltung	
Entwurf des BMF zur Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung	Seite 8
Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien (§ 10b EStG, § 50 EStDV): BMF-Schreiben vom 06.02.2017	Seite 9
Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD): BMF-Schreiben vom 14.11.2014	Seite 10
Russland: Quellensteuervergünstigungen nur mit „Beneficial Ownership-Bestätigung“	Seite 11
Hinweise und Impressum	Seite 12

BEITEN BURKHARDT hat den neuen [Tax Facts Germany Flyer](#) veröffentlicht. Dieser beinhaltet die wichtigsten Steuerhinweise für das Jahr 2017 in englischer Sprache.

## I. Kurzmitteilungen

Die Meldungen dieser Rubrik dienen als ergänzende Übersicht zu aktuellen Themen, die in den einzelnen Artikeln dieses Newsletters nicht besprochen werden.

## 1. Gesetzgebung

Der Bundestag hat am 30.03.2017 das **Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie** verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, bürokratische Hemmnisse und Verfahrensabläufe insbesondere für kleine Unternehmen abzubauen.

Der Bundesrat hat am 10.02.2017 zum Regierungsentwurf des **Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)** Stellung genommen. Ziel des Gesetzes ist die Erhöhung der Transparenz bei finanziellen Auslandsbeziehungen und die Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung als Reaktion auf die Veröffentlichung der sogenannten „Panama Papers“.

Die Bundesregierung hat am 06.04.2017 die **Zustimmungsgesetze für neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien, der Republik Panama und der mazedonischen Regierung** in den Bundestag eingebracht.

Die Bundesregierung hat am 22.02.2017 den Entwurf eines **Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen** beschlossen. Diese haben zum Ziel, Präventionsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu aktualisieren und zu stärken.

## 2. Rechtsprechung

Der BFH hat mit Urteilen vom 15.12.2016 (VI R 53/12; VI R 86/13) entschieden, dass bei gemeinsamer **Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Personen** jeder Steuerpflichtige bis zu EUR 1.250 als Werbungskosten geltend machen kann.

Der BFH hat mit Urteil vom 08.12.2016 (IV R 14/13) entschieden, dass **Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen nicht in die erweiterte gewerbsteuerliche Kürzung für Grundstücksunternehmen einzubeziehen** sind.

Der BFH hat mit Urteil vom 07.12.2016 (I R 76/14) entschieden, dass auch eine **Klage gegen die Festsetzung der Körperschaftsteuer auf EUR 0 möglich** ist, wenn ein zu hoher Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde gelegt wird, der zur Feststellung eines zu niedrigen Verlustvortrags führt. Der in diesem Zusammenhang durch einen **Forderungsverzicht einer Konzerngesellschaft gegenüber einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Luxemburg** entstandene Ertrag gehört nicht zu den der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden inländischen Einkünften. Insbesondere ist er nicht im Rahmen der Ermittlung von (fiktiven) Einkünften aus Gewerbebetrieb i.S.v. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f S. 2 EStG zu berücksichtigen.

Der BFH hat mit Urteilen vom 30.11.2016 (VI R 2/15; VI R 49/14) entschieden, dass **Zuzahlungen eines Arbeitnehmers bei privater Kfz-Nutzung** dessen geldwerten Vorteil mindern.

Der Große Senat des BFH hat mit Beschluss vom 28.11.2016 (GrS 1/15) entschieden, dass der **Sanierungserlass mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung unvereinbar** ist.

Der BFH hat mit Urteil vom 16.11.2016 (XI R 15/13) entschieden, dass der **Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen, die zu mehr als 90 Prozent für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden, nicht durch § 15 Abs. 1 S. 2 UStG ausgeschlossen** werden darf. Ein Unternehmer kann sich insoweit auf das für ihn günstigere Unionsrecht berufen.

Der BFH hat mit Urteil vom 13.10.2016 (IV R 33/13) entschieden, dass die **Begründung wirtschaftlichen Eigentums des Leasingnehmers an dem Leasinggegenstand** nicht in Betracht kommt, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes länger als die Grundmietzeit ist und dem Leasinggeber ein Andienungsrecht eingeräumt ist.

Der BFH hat mit Beschluss vom 12.10.2016 (I R 80/14) dem EUGH die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die **Hinzurechnungsbesteuerung von Zwischeneinkünften mit Kapitalanlagecharakter im Drittstaatenfall mit dem Unionsrecht vereinbar** ist.

Der BFH hat mit Urteil vom 04.10.2016 (IX R 26/15) entschieden, dass **bei mittelbaren Grundstücksschenkungen der Beschenkte auch zur Vornahme von Abschreibungen auf die vom Schenker getragenen Anschaffungskosten berechtigt** ist.

Der BFH hat mit Urteil vom 22.09.2016 (I R 29/15) entschieden, dass das **pauschale Abzugsverbot von fünf Prozent i.S.d. § 8b Abs. 5 KStG auch bei steuerbefreiten ausländischen Einkünften** besteht.

Der BFH hat mit Urteil vom 21.09.2016 (I R 63/15) entschieden, dass eine **Kapitalgesellschaft, die Investmentanteile an einem in US-Dollar geführten Aktienfonds erworben hat** und aufgrund einer ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses eine **Teilwertabschreibung auf die Investmentanteile in ihrer Steuerbilanz vornimmt, eine außerbilanzielle Hinzurechnung** gemäß § 8 Abs. 3 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG vorzunehmen hat. Dies führt zu einer steuerlichen Neutralisierung der Teilwertabschreibung.

Der BFH hat mit Urteil vom 07.09.2016 (I R 9/15) entschieden, dass eine **Wertaufholung den Gewerbeertrag auch dann erhöht, wenn eine frühere Teilwertabschreibung nicht gewerbesteuerwirksam war**.

Das FG Münster hat mit Urteil vom 31.01.2017 (15 K 3998/15 U) entscheiden, dass **der Bauträger nicht die Umsatzsteuer für an ihn erbrachte Bauleistungen schuldet**, wenn er die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer in § 13b Abs. 2 S. 2 UStG 2005 aufgelisteten Leistungen verwendet. Die Revision wurde zugelassen.

Der FG Münster hat mit Urteil vom 27.01.2017 (4 K 56/16 F) entschieden, dass die **unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung keine Nachversteuerung von begünstigt besteuerten thesaurierten Gewinnen auslöst**. Nach der

Vorschrift des § 34a Abs. 7 Satz 1 EStG hat bei einer unentgeltlichen Übertragung der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen.

Das Niedersächsische FG hat mit Urteil vom 16.11.2016 (9 K 264/15) entschieden, dass die **Schätzung des inländischen Bruttolistenpreises die Bemessungsgrundlage für die Ein-Prozent-Regelung bei der Nutzung eines ausländischen Kfz darstellt**, wenn kein inländischer Bruttolistenpreis vorliegt. Für die Schätzung ist der Kaufpreis des Importeurs zu Grunde zu legen. Die Revision ist beim BFH (III R 20/16) anhängig.

### 3. Verwaltung

Das BMF hat mit Schreiben vom 07.04.2017 zur **Namensnutzung im Konzern** Stellung genommen. Der BFH hatte zuvor entschieden, dass eine grenzüberschreitende „bloße“ Namensnutzung im Konzern keine Geschäftsbeziehung i.S.d. § 1 Abs. 4 AStG (a. F.) begründet. Das BMF-Schreiben gibt **Hinweise zur Anwendung des § 1 AStG für die Abgrenzung zwischen einer „bloßen Namensnutzung“ und der mit einer Namensnutzung ggf. unmittelbar verbundenen Überlassung von Markenrechten und anderen immateriellen Werten**.

Das BMF hat mit Schreiben vom 29.03.2017 zur **Anwendung der mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen über die Besteuerung von Zinszahlungen, die nach dem 31.12.2015 geleistet werden**, Stellung genommen. Demnach sollen die Abkommen mit den Britischen Jungferninseln, Curacao, Guernsey, Jersey, Montserrat und der Insel Man nicht mehr für Zinszahlungen angewendet werden, die nach dem 31.12.2015 geleistet werden.

Das BMF hat mit Schreiben vom 21.03.2017 die **gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder** veröffentlicht, die bis zum 20.03.2017 ergangen sind.

Das BMF hat mit Schreiben vom 14.03.2017 zur **Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns nach den DBA sowie nach dem Auslandstätigkeitserlass im Lohnsteuerabzugsverfahren** Stellung genommen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 03.02.2017 zur **Umsatzsteuer bei „Sale-and-lease-back“-Geschäften** als sonstige Leistung Stellung genommen.

Das BMF hat mit Schreiben vom 12.01.2017 zur **Änderung des Anwendungserlasses der Abgabenordnung** Stellung genommen.

Die OFD NRW hat mit Schreiben vom 18.01.2017 zur **steuerlichen Behandlung von Dienstleistungen zwischen steuerbegünstigten Konzerngesellschaften** Stellung genommen.

## II. Im Blickpunkt

### 1. Gesetzgebung

#### Investmentsteuerreformgesetz: Überblick über das ab 2018 geltende Investmentsteuerrecht

*Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG) vom 19. Juli 2016, BGBl. I 2016, S. 1730*

Das Investmentsteuerrecht war in den letzten Jahren bereits mehrfach Gegenstand von Reformbemühungen. Eine Konstante war dabei jedoch stets die im Grundsatz transparente Besteuerung der Fondserträge.

Dies ändert sich grundlegend unter dem ab 1. Januar 2018 geltenden Investmentsteuergesetz („InvStG 2018“) und Einkommensteuergesetz („EStG 2018“). Denn nach dem ab 2018 geltenden InvStG 2018 findet eine Besteuerung von inländischen Einkünften grundsätzlich auch auf Fondsebene statt, wobei jedoch Unterschiede bei der Besteuerung auf Fondsebene und Anlegerebene zwischen den sog. Investmentfonds und den Spezial-Investmentfonds bestehen. Im Folgenden soll daher ein kurzer Überblick über die Regelungen des neuen Investmentsteuerrechts gegeben werden.

### Anwendbarkeit des Investmentsteuerrechts

Der Anwendungsbereich des Investmentsteuerrechts wird mit § 1 InvStG 2018 deutlich erweitert. Zukünftig ist insbesondere nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b InvStG erfüllt werden. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich aber auch in Teilen enger gefasst. In der Praxis wohl wichtigster Unterschied ist, dass Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Form nur noch dann unter das neue Investmentsteuerrecht fallen, wenn sie als Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapiere gem. § 1 Abs. 2 KAGB oder aber als Altersvorsorgevermögensfonds gem. § 53 InvStG 2018 qualifizieren.

### Investmentfonds

Erfüllt ein Fonds die Voraussetzungen des § 1 InvStG 2018, handelt es sich um einen Investmentfonds. Erfüllt er zusätzlich die Voraussetzungen des § 26 InvStG 2018, handelt es sich um einen Spezial-Investmentfonds, der besonderen Regelungen unterliegt.

### Fondsebene

Investmentfonds werden grundsätzlich intransparent besteuert. Gemäß § 6 InvStG 2018 unterliegen auf Fondsebene die inländischen Beteiligungseinnahmen, die inländischen Immobilienerträge und die sonstigen inländischen Einkünfte der Körperschaftsteuer wie folgt:

- Inländische Beteiligungseinnahmen sind im Wesentlichen Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte (vgl. § 6 Abs. 3 InvStG 2018).
- Inländische Immobilienerträge sind Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten (§ 6 Abs. 4 InvStG 2018). Abweichend zu § 49 Abs. 1 Nr. 8 EStG 2018 wird damit auch der Veräußerungsgewinn bei Halten einer Immobilie von mehr als zehn Jahren besteuert.
- Sonstige inländische Einkünfte sind Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG 2018, soweit es sich nicht bereits um inländische Beteiligungseinnahmen oder inländische Immobilienerträge handelt (vgl. § 6 Abs. 5 InvStG 2018; für Investmentaktiengesellschaften gelten zusätzliche Regeln). Von dem Verweis ausdrücklich ausgenommen ist § 49 Abs. 1 Nr. 2 e) EStG 2018. Danach unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften nicht der Besteuerung auf Fondsebene.

Folgende wesentliche Einkünfte unterliegen damit auf Fondsebene keiner Besteuerung:

- Ausländische Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften, ausländische Immobilienerträge und Zinseinnahmen von ausländischen Schuldern;
- inländische Zinseinnahmen, soweit sie nicht unter § 49 Abs. 1 EStG 2018 fallen (z. B. Zinsen aus marktüblichen Rentenpapieren sowie aus festverzinslichen, nicht besicherten Darlehen);
- Veräußerungsgewinne aus Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften;
- Investorerträge und Spezial-Investorerträge aus in- und ausländischen Ziel-Investmentfonds.

Zusätzlich zur Körperschaftsteuer unterliegen Investmentfonds zukünftig dem Grunde nach gem. § 15 InvStG 2018 auch der Gewerbesteuer, wenn ihr objektiver Geschäftszweck nicht auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteils- oder Aktieninhaber beschränkt ist oder die Investmentfonds ihre Vermögensgegenstände in wesentlichem Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaften (Ausnahmen für Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften). Eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung ist allerdings unschädlich, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung weniger als fünf Prozent der gesamten Einnahmen des Investmentfonds in einem Geschäftsjahr ausmachen.

Die Einkünfte eines Investmentfonds können ganz oder teilweise von der Besteuerung befreit sein oder auf Antrag von der Besteuerung befreit werden, wenn und soweit an ihm bestimmte steuerbefreite Personen beteiligt sind (§§ 8 und 10 InvStG 2018).

Die Körperschaftsteuer des Fonds ist bei Einkünften, die der Kapitalertragsteuer auf Fondseingangsseite unterliegen, durch Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Fondseingangsseite abgegolten (§ 7 Abs. 2 InvStG 2018).

Auf Fondsausgangsseite unterliegen die Erträge aus dem Investmentfonds ebenfalls einem Kapitalertragssteuerabzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und Nr. 9 EStG 2018). Die Kapitalertragsteuer beträgt grundsätzlich 26,375 Prozent inkl. Solidaritätszuschlag (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG 2018). Bei der Bemessung der Kapitalertragsteuer sind allerdings die Teilfreistellungen auf Anlegerebene gem. § 20 InvStG zu berücksichtigen. Bei Aktienfonds ist die zu berücksichtigende Teilfreistellung allerdings auf 30 Prozent begrenzt (§ 43a Abs. 2 EStG 2018).

### Anlegerebene

Auf Anlegerebene werden die Erträge aus dem Investmentfonds i.S.d. § 16 InvStG 2018 nicht mehr als Dividenden qualifiziert, sondern finden in § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG 2018 eine direkte Erwähnung. Nach § 16 InvStG 2018 handelt es sich bei Investorerträgen um

- Ausschüttungen des Investmentfonds;
- Vorabpauschalen nach § 18 InvStG 2018 (= Betrag um den die Ausschüttungen den Basisbetrag im Kalenderjahr unterschreiten, d.h. es handelt sich ähnlich zu den bisherigen ausschüttungsgleichen Beträgen um thesaurierte Erträge);

- Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen gemäß § 19 InvStG 2018.

Für Investmentanteile, die im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen sowie im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz oder von bestimmten Versicherungsunternehmen gehalten werden, gelten bestimmte Befreiungen (§ 16 Abs. 2 S. 1 InvStG 2018).

Auf Investmenterträge aus Investmentfonds ist weder § 3 Nr. 40 EStG noch § 8b KStG anzuwenden. Vielmehr gelten besondere Teilfreistellungen. Gem. § 20 InvStG 2018 kommt es in folgenden Fällen zu einer Teilfreistellung:

- Aktienfonds: Steuerfrei sind 80 Prozent der Erträge bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen (60 Prozent bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten; im Übrigen 30 Prozent).
- Mischfonds: Steuerfrei sind 40 Prozent der Erträge bei Anlegern, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen (30 Prozent bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten; im Übrigen 15 Prozent).
- Immobilienfonds: Steuerfrei sind 60 Prozent der Erträge, wenn nach den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Werts des Investmentfonds in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften angelegt werden; steuerfrei sind ferner 80 Prozent der Erträge, wenn gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent des Werts des Investmentfonds in ausländischen Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften angelegt werden.

Für Zwecke der Gewerbesteuer sind die Freistellungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen (§ 20 Abs. 5 InvStG 2018).

Der Höhe der Teilfreistellung entsprechend besteht ein Abzugsverbot hinsichtlich der im Zusammenhang mit den Einnahmen stehenden Aufwendungen (§ 21 InvStG 2018). Änderungen bei der Teilfreistellung führen des Weiteren zur fiktiven Veräußerung des Investmentanteils und einer fiktiven Anschaffung am Folgetag (§ 22 InvStG 2018).

## Spezial-Investmentfonds

### Fondsebene

Soweit ein Fonds die Voraussetzungen des § 1 InvStG 2018 erfüllt, handelt es sich gemäß § 26 InvStG 2018 um einen Spezial-Investmentfonds, wenn er zusätzlich die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung gem. § 15 Abs. 2 und 3 InvStG 2018 erfüllt (d. h. im Wesentlichen keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung erfolgt) und im Übrigen in der Anlagepraxis nicht wesentlich von den weiteren in § 26 InvStG 2018 genannten Voraussetzungen abweicht. Letztere entsprechen weitestgehend den Anforderungen des bisherigen § 1 Abs. 1b InvStG 2018, wobei zusätzlich gefordert wird, dass sich an dem Investmentfonds nicht mehr als 100 Anleger unmittelbar oder mittelbar beteiligen dürfen und eine Beteiligung natürlicher Personen nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt (§ 26 Nr. 8 und Nr. 9 InvStG 2018).

Für Spezial-Investmentfonds gelten grundsätzlich nicht die Regeln

für „normale“ Investmentfonds (vgl. § 25 InvStG 2018). Konzeptionell unterliegen Spezial-Investmentfonds im Normalfall aber ebenfalls der Körperschaftsteuer. Von der Gewerbesteuer ist er dagegen befreit (§ 29 Abs. 4 InvStG 2018).

Bei der Besteuerung ist zwischen folgenden Einnahmen zu unterscheiden:

- Nicht kapitalertragsteuerpflichtige Einnahmen: Inländische Spezial-Investmentfonds sind dazu verpflichtet, 15 Prozent Kapitalertragsteuer auf die dem Anleger zuzurechnenden Erträge einzubehalten und abzuführen (§ 50 InvStG 2018). Kommt der Fonds seiner Verpflichtung nach, entfällt die Steuerpflicht des Fonds für alle Einkünfte, die bei Vereinnahmung durch den Fonds nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.
- Kapitalertragsteuerpflichtige Einnahmen: Für Einnahmen, die auf Fondseingangsseite dem Steuerabzug unterlegen haben, verbleibt es dagegen prinzipiell bei der Steuerpflicht des Fonds. Die auf die Einnahmen auf Fondseingangsseite erhobene Kapitalertragsteuer hat abgeltende Wirkung. Der Fonds hat insoweit allerdings die Möglichkeit zur transparenten Besteuerung zu optieren. Übt er die Option aus, werden die dem Steuerabzug unterliegenden Einnahmen direkt seinen Anlegern zugerechnet. Eine Steuerpflicht auf Fondsebene besteht dann für diese Einnahmen nicht.

### Anlegerebene

In Abweichung zu den Regeln für intransparente Investmentfonds gelten als Erträge aus Spezial-Investmentfonds

- ausgeschüttete Erträge nach § 35 InvStG 2018;
- ausschüttungsgleiche Erträge nach § 36 Abs. 1 InvStG 2018;
- Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen nach § 49 InvStG 2018.

Die Terminologie entspricht insoweit der bisherigen Unterscheidung im Investmentsteuerrecht, wobei sich die Begriffe im Detail aber unterscheiden können.

Die besonderen Teilfreistellungen gem. § 20 InvStG 2018 sind auf Spezial-Investmenterträge nicht anwendbar. Auf Spezial-Investmenterträge sind auch nicht § 2 Abs. 5b, § 20 Abs. 6 und 9 sowie die §§ 32d und § 43 Abs. 5 S. 1 EStG 2018 anzuwenden. Ebenfalls sind § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG vorbehaltlich § 42 InvStG 2018 nicht anwendbar (§ 34 Abs. 2 InvStG 2018). Die Spezial-Investmenterträge unterliegen demnach nicht der Abgeltungsteuer. Die 40 prozentige Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 40 EStG und die 95 prozentige Steuerbefreiung gem. § 8b KStG sind nur unter den Voraussetzungen des § 42 InvStG 2018 anwendbar.

Für ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge regelt § 42 Abs. 3 InvStG 2018 dafür folgende Teilfreistellungen:

- 60 Prozent der inländischen Beteiligungseinnahmen und 20 Prozent aller übrigen Einkünfte sind steuerfrei, soweit diese Einnahmen bereits auf Ebene des Fonds besteuert wurden;
- die inländischen Beteiligungseinnahmen sind vollständig steuerbefreit, wenn der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt (und dem Spezial-Investmentfonds kein Ermäßig-

gungsanspruch aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zusteht).

Übt der Fonds hinsichtlich der Einnahmen, die dem Kapitalertragssteuerabzug unterliegen, seine Transparenzoption aus, gelten diese als direkt von den Anlegern bezogen.

§ 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG sind auf diese dem Anleger direkt zugerechneten Einnahmen nur mit Einschränkungen anwendbar. § 8b KStG ist etwa auf die dem Anleger direkt zugerechneten Einnahmen nur anwendbar, soweit es sich um Gewinnausschüttungen einer Immobiliengesellschaft, einer ÖPP-Gesellschaft oder einer Gesellschaft handelt, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 EEG gerichtet ist und die auf die Spezial-Investmentanteile des Anlegers rechnerisch entfallende Beteiligung am Kapital der Gesellschaft die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8b KStG erfüllt (§ 30 Abs. 2 InvStG).

Die Teilfreistellungen gem. § 42 InvStG gelten nicht, da sie eine Besteuerung auf Fondsebene voraussetzen.

#### Anwendung des neuen Investmentsteuerrechts

Das neue Investmentsteuergesetz gilt ab 1. Januar 2018. Soweit der Fonds ein abweichendes Wirtschaftsjahr hat, ist ein Rumpfwirtschaftsjahr zu bilden (§ 56 Abs. 1 S. 3 InvStG).

Anteile an bestehenden Investmentfonds, an Kapital-Investmentgesellschaften nach dem derzeit geltenden Investmentsteuergesetz oder an Organismen, die am 1. Januar 2018 erstmals in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz fallen (sog. Alt-Anteile), gelten gem. § 56 Abs. 2 InvStG auf Anlegerebene mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als veräußert und mit Beginn des 1. Januar 2018 als angeschafft. Der ermittelte Gewinn ist allerdings erst bei tatsächlicher Veräußerung der Alt-Anteile zu berücksichtigen.

#### Wechsel zwischen der Besteuerung als Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds

Ein Wechsel zur Besteuerung als Spezial-Investmentfonds ist nicht möglich, sobald ein Fonds der Besteuerung als Investmentfonds unterlegen hat (§ 24 InvStG 2018). Dagegen ist es möglich, dass ein Fonds zukünftig als Investmentfonds besteuert wird, wenn der Fonds nicht mehr die zusätzlichen Voraussetzungen des § 26 InvStG erfüllt. In diesem Fall gelten die Spezial-Investmentanteile ebenfalls als veräußert und entsprechende Anteile am Investmentfonds als angeschafft. Die festgesetzte Steuer gilt bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils als zinslos gestundet (§ 52 InvStG 2018).

#### Bedeutung für die Praxis

Das neue Investmentsteuergesetz führt im Grundsatz eine intransparente Besteuerung ein. Der Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz wird dabei einerseits erweitert, da Investmentfonds nicht die Voraussetzungen des bisherigen § 1 Abs. 1b InvStG zu erfüllen brauchen. Andererseits werden Personengesellschaften nur noch ausnahmsweise erfasst, nämlich dann, wenn es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere i.S.d. § 1 Abs. 2 KAGB oder um Altersvorsorgevermögensfonds handelt.

Infolgedessen sollte noch vor Geltung des neuen Rechts geprüft werden, ob bereits bestehende oder zukünftige Investitionen dem In-

vestmentsteuerrecht unterfallen.

Vor dem Hintergrund der später nur sehr eingeschränkten Wechselmöglichkeiten gilt es dabei insbesondere auch zu prüfen, ob ein Fonds bereits als Spezial-Investmentfonds qualifiziert oder zukünftig durch gezielte Anpassung der Anlagebedingungen qualifizieren soll.



Jan Mohrmann,  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main

## 2. Rechtsprechung

### Nichtsteuerbarkeit von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Umsatzsteuer

*EuGH, Urteil vom 19. Januar 2017, C-344/15, National Roads Authority (NRA)*

#### Hintergrund

Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausüben, gelten sie nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Finanzverwaltung und Rechtsprechung sind sich grundsätzlich einig, dass dies dann nicht mehr gilt, wenn sich die jPöR mit ihrer Tätigkeit in Wettbewerb zu privaten Dritten setzt und die Wettbewerbssituation aufgrund der unterschiedlichen Besteuerung zugunsten oder zu Lasten eines der beiden Marktteilnehmer verfälscht wird. Ausdrücklich regelt dies nun die formal zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Vorschrift des § 2b Abs. 1 UStG.

Der EuGH sowie der BFH stellen in mittlerweile ständiger Rechtsprechung im Rahmen der Beurteilung von Wettbewerbsverzerrungen auf die Art der Tätigkeit als solche ab. Schädlich ist nicht nur der tatsächliche, gegenwärtige Wettbewerb, sondern auch der potenzielle. Mit „potenziellem Wettbewerb“ darf nicht die rein theoretische Möglichkeit für einen privaten Wirtschaftsteilnehmer in den relevanten Markt einzutreten gleichgesetzt werden, wenn die Möglichkeit durch keine Tatsache, kein objektives Indiz und keine Marktanalyse untermauert ist.

#### Entscheidungssachverhalt

Die NRA ist eine Einrichtung des irischen öffentlichen Rechts, deren Auftrag es ist, das nationale öffentliche Straßennetz zu verwalten. Das nationale irische Straßengesetz sieht vor, dass die NRA für die Benutzung von Nationalstraßen Mautgebühren erheben kann. Die der Mautpflicht unterliegenden Straßen kann die NRA entweder selbst betreiben oder private Dritte mit dem Unterhalt bzw. dem Betrieb und der Erhebung der Mautgebühren beauftragen.

Die irische Steuerbehörde unterwarf den Betrieb der Straßen durch die NRA der Mehrwertsteuer, da eine Behandlung der NRA als nichtsteuerpflichtig zu größeren Wettbewerbsverzerrungen i.S.v. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der MwStSystRL führen würde. Denn aus der Vor-

schrift sei eine unwiderlegbare Vermutung für das Vorliegen einer Wettbewerbsverzerrung abzuleiten, sobald zwei Tätigkeiten gleichartig seien.

Das vorliegende Gericht gab demgegenüber zu Bedenken, dass ein Wettbewerb zwischen den in einiger Entfernung liegenden, durch Private betriebenen Straßen, tatsächlich nicht existieren könne. Außerdem bestehe für einen privaten Betreiber keine realistische Möglichkeit, in den Markt zur Erbringung mautpflichtiger Straßendienstleistungen einzutreten, da der Eintritt erfordere, dass die NRA eine Maut für die Straße erhebe und dem Privaten die Erhebung der Mautgebühr per Betreibervertrag gestatte.

### Entscheidung des EuGH

Die Vorlagefrage beantwortete der EuGH zugunsten der NRA: Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 MwStSystRL sei dahin auszulegen, dass eine Einrichtung des öffentlichen Rechts, deren Tätigkeit darin besteht, Zugang zu einer Straße gegen Zahlung einer Maut zu gewähren, in der vorliegenden Situation nicht als im Wettbewerb stehend anzusehen sei, die Mautgebühren auf anderen mautpflichtigen Straßen gemäß einem Vertrag mit der betreffenden Einrichtung des öffentlichen Rechts nach nationalen Rechtsvorschriften erhebe. Die Bereitstellung von Straßenanlagen gegen Zahlung einer Maut werde ausschließlich von der NRA zu Bedingungen ausgeführt, die geeignet seien, die Verfügbarkeit eines sicheren und effizienten Netzes von Nationalstraßen unter allen Umständen zu gewährleisten. Damit übernehme die NRA von sich aus oder im Fall eines Rückzugs des privaten Betreibers, unter Beachtung besonderer rechtlicher Verpflichtungen, denen nur sie unterläge, die Aufgaben des Betriebs und der Unterhaltung dieses Netzes.

### Fazit und Folgen für die Praxis

Die Entscheidung zeigt erneut, dass der EuGH den Begriff „Wettbewerb“ europarechtlich auslegt. Es erscheint daher fraglich, ob die im nationalen Recht in § 2b Abs. 3 UStG geregelte Nichtumsatzsteuerbarkeit von sog. Beistandsleistungen mit dieser Begriffsauslegung vereinbar ist.

Zum anderen zeigt das Urteil aber auch, dass die Entscheidung, ob eine Tätigkeit tatsächlich wettbewerbsrelevant ist – entgegen z. B. der Auffassung der Finanzverwaltung in Ihrem BMF-Schreiben zu § 2b UStG vom 16. Dezember 2016 (BStBl. I. 2016, 1451) – differenziert getroffen werden muss. Es genügt nicht eine Betrachtung der Tätigkeit, in der Weise, dass diese grundsätzlich auch von einem privaten Dritten vorgenommen werden könnte. Dies würde dazu führen, dass nahezu jede hoheitliche Tätigkeit als wettbewerbsrelevant einzustufen wäre. Weiter maßgeblich ist vielmehr, ob die Tätigkeit auch zu denselben Bedingungen und mit demselben Ergebnis ausgeführt wird.

Dieses Ergebnis bedeutet aber nicht, dass die jPöR z. B. sämtliche ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten per satzungsrechtlicher Regelung zu hoheitlichen Tätigkeiten erheben könnte, indem sie einen Anschluss- und Benutzungszwang regelt und damit private Marktteilnehmer vom Wettbewerb ausschließt. Denn dem stünde entgegen, dass die jPöR in diesen Fällen auf privatrechtlicher Grundlage wie ein privater Dritter agieren würde und es auf einen gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerb dann schon gar nicht mehr ankäme.



Teresa Werner,  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf

## Gesamtrechtsnachfolge in den objektbezogenen Verlustvortrag gemäß § 2a EStG – Negative Einkünfte des Erblassers aus der Vermietung einer im Ausland belegenen Immobilie

*FG Düsseldorf, Urteil vom 20. Dezember 2016, 13 K 897/16 F*

### Hintergrund

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. a EStG dürfen negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, welches in einem Drittstaat belegen ist, nur mit positiven Einkünften der gleichen Einkunftsart und aus demselben Land verrechnet werden. Die am Schluss des Veranlagungszeitraums auf diese Weise nicht verbrauchbaren Verluste werden gesondert festgestellt und vorgetragen.

Stirbt der Erblasser, stellt sich die Frage, wie mit den vorgetragenen, aber noch nicht verbrauchten Verlusten nach § 2a Abs. 1 EStG umzugehen ist. Zivilrechtlich tritt der Erbe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 BGB in die Rechtsposition des Erblassers ein. Ausweislich der Rechtsprechung des BFH tritt der Erbe materiell- und verfahrensrechtlich ebenfalls in die Stellung des Erblassers ein, soweit keine höchstpersönlichen Verhältnisse des Erblassers in der jeweiligen Position betroffen sind (BFH, Beschluss vom 25. August 2010, I R 13/09).

Bezüglich des nicht ausgenutzten Verlustabzugs nach § 10d EStG hatte der Große Senat des BFH (BFH, Beschluss vom 17. Dezember 2007, GrS 2/04) entschieden, dass der Erbe diesen nicht nach dem Erbfall weiter nutzen kann. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Verlust nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erblassers gemindert habe. In anderen Fällen könne jedoch bei anteiliger Verwirklichung des Verlustnutzungstatbestands durch Erblasser und Erbe etwas anderes gelten, wenn durch die anteilige Tatbestandsverwirklichung eine Verklammerung entsteht.

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung (vgl. R 10d Abs. 9 S. 9 EStR 2015) waren Verluste des Erblassers aus der Vermietung einer im Ausland belegenen Immobilie nach § 2a Abs. 1 EStG ebenfalls nicht auf die Erben übertragbar. Das FG Düsseldorf tritt mit der vorliegenden Entscheidung der bisherigen Verwaltungsauffassung entgegen.

### Entscheidungssachverhalt

Der Kläger erlangte im Wege der Erbfolge eine in der Schweiz belegene vermietete Immobilie. Der Erblasser selbst tätigte vor seinem Tod diverse Renovierungsaufwendungen, die er zu Lebzeiten mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus im Ausland belegenen Einkünften verrechnen konnte. Die nach Verrechnung mit den Einkünften übriggebliebenen Verluste des Erblassers wurden für diesen gesondert festgestellt und führten zu verrechenbaren nega-

tiven Einkünften für die folgenden Jahre auf Ebene des Erblassers. Im Zeitpunkt des Erbfalls war der Verlustvortrag noch nicht vollständig aufgebraucht.

Der Kläger setze nach dem Erbfall die Vermietung der Immobilie fort und erzielte wieder Einkünfte aus der Vermietung. Diese positiven Einkünfte wollte der Kläger mit den gesondert festgestellten Verlusten des Erblassers aus § 2a Abs. 1 EStG ausgleichen. Das Finanzamt folgte dem nicht. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb ohne Erfolg, sodass Klage erhoben wurde.

### Entscheidung des FG Düsseldorf

Das FG Düsseldorf hat entschieden, dass das Finanzamt zu Unrecht die Feststellung von verbleibenden negativen Einkünften aus der Vermietung des Hauses in der Schweiz abgelehnt habe und folgte den Anträgen des Klägers in den wesentlichen Punkten. Das Gericht stellte zunächst fest, dass der Erblasser die Verluste nach § 2a Abs. 1 EStG tatsächlich verwirklicht hatte, der Kläger die positiven Einkünfte aus der Vermietung aber erst nach dem Erbfall erwirtschaftet hatte. Nach Auffassung des Gerichts sind die durch den Erblasser und durch den Erben verwirklichten Besteuerungsmerkmale in der Weise verklammert, dass der festgestellte Verlust eine vererbte Position darstellt und auch nach dem Ableben des Erblassers durch den Erben genutzt werden kann.

Begründet wird die Entscheidung u.a. mit dem Zweck des § 2a Abs. 1 EStG. Dieser diene anders als § 10d EStG nicht dazu, die Einkünfte aufgrund des wirtschaftlichen Leistungsfähigkeitsprinzips zu mindern. Sinn und Zweck der Vorschrift sei es vielmehr, die Verrechnung mit anderen Einkünften gänzlich zu verhindern und nicht zeitlich zu verschieben.

### Fazit und Folgen für die Praxis

Sollte der BFH in der eingelegten Revision dem FG Düsseldorf folgen, so schafft die Entscheidung eine Verbesserung der steuerlichen Vermögensrechtsnachfolge bei vererbten ausländischen Verlusten i.S.d. § 2a EStG. Für die Erben besteht die Möglichkeit, entstandene Verluste auch nach dem Erbfall weiter mit positiven Einkünften zu verrechnen.

Zwar ist die Einkommensteuer für sich genommen eine personenbezogene Steuer. Die Regelung des § 2a Abs. 1 EStG ist jedoch eine objekt- und quellenbezogene Verlustvortrags- und Verrechnungsregelung, sodass auf Grund der unterschiedlichen Regelungsziele die Würdigung der steuerlichen Vererbbarkeit der Verlustvorträge nach § 2a Abs. 1 EStG zu solchen nach § 10d EStG erfolgen muss. Aufgrund der Objektbezogenheit von ausländischen Einkünften erscheint es folgerichtig, diese auch im Rahmen der Verlustnutzung durch die Erben zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen. Die Abkehr der Rechtsprechung von der bisherigen Verwaltungsauffassung ist demnach zu begrüßen.



Benjamin Knorr,  
Rechtsanwalt,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,  
Berlin

## Steuerliche Behandlung des Erwerbs und der Veräußerung eigener Anteile

FG Münster, Urteil vom 13. Oktober 2016, 9 K 1087/14, K,G,F

### Hintergrund

Das FG Münster hat sich erstmals mit der steuerlichen Behandlung des Erwerbs eigener Anteile vor dem Hintergrund der handelsrechtlichen Neuregelung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) befasst. Durch das Einfügen von § 272 Abs. 1a und 1b HGB ab Mai 2009 wurde der handelsbilanzielle Ausweis eigener Anteile rechtsformneutral geregelt. Der Erwerb eigener Anteile gilt als Kapitalherabsetzung und alle Aufwendungen stellen handelsrechtlich einen Aufwand des Geschäftsjahres dar. Das BMF hat in einem Erlass vom November 2013 angeordnet, dass die steuerliche Behandlung künftig der wirtschaftlichen Betrachtung des Handelsrechts folgt. Dieser Ansatz wurde jetzt erstmals gerichtlich überprüft.

### Entscheidungssachverhalt

Das FG Münster entschied im Fall der Klage einer börsennotierten Aktiengesellschaft, die eigene Aktien an der Börse erworben hatte. Noch nach altem Handelsrecht aktivierte die Klägerin die eigenen Anteile in Handels- und Steuerbilanz mit den Anschaffungskosten. Mit handelsrechtlicher Umstellung auf das BilMoG wurde in der neuen (Steuer-)Bilanz der Aktivposten eigene Anteile aufgelöst und erfolgsneutral gegen das gezeichnete Kapital sowie Rücklagen gebucht.

Die Betriebsprüfung sah in dem später erfolgten Verkauf der eigenen Anteile ein Veräußerungsgeschäft und setzte einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nach § 8b KStG an. Der Veräußerungserlös bestehe aus den Anschaffungskosten abzüglich Anschaffungsnebenkosten und Veräußerungskosten. Nach § 8b Abs. 3 KStG seien fünf Prozent des Veräußerungsgewinns nicht abziehbare Betriebsausgaben und damit steuerpflichtig.

Mit der Klage macht die AG geltend, die Anschaffungsnebenkosten zu den eigenen Anteilen müssten steuerlich wie handelsrechtlich seit dem BilMoG als Aufwand und damit gewinnmindernd berücksichtigt werden. Außerdem sei das steuerliche Einlagenkonto um denselben Betrag zu erhöhen.

### Entscheidung des FG Münster

Das FG Münster wies die Klage ab. Im Ergebnis habe das Finanzamt zu Recht jede steuerliche Änderung aufgrund der handelsrechtlichen Neuregelung durch das BilMoG abgelehnt. Entsprechend sei der steuerliche Veräußerungsgewinn zu Recht nicht um die Anschaffungsnebenkosten gemindert worden, die der Klägerin bei Erwerb der eigenen Anteile noch vor Geltung des BilMoG entstanden seien. Gleichmaßen sei im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass das steuerliche Einlagenkonto nicht um diese Anschaffungsnebenkosten erhöht worden sei.

Das FG Münster geht zunächst auf die handelsrechtlichen Regelungen ein. Danach waren vor dem BilMoG eigene Anteile zu aktivieren, wenn sie nicht zur Einziehung erworben wurden. Dies war für die Steuerbilanz maßgeblich. Durch die Neuregelung nach dem BilMoG wird der Erwerb eigener Anteile als Kapitalherabsetzung und deren Verkauf als Kapitalerhöhung angesehen. Handelsrechtlich entsteht

hier kein Veräußerungsgewinn mehr. Vielmehr werden die Anschaffungs- und Veräußerungskosten als Aufwand gebucht; dies gilt auch für die hier streitigen Anschaffungsnebenkosten.

In der Urteilsbegründung setzt sich das FG Münster zunächst mit der Frage auseinander, ob die neue handelsrechtliche Sichtweise bzw. die handelsrechtliche Änderung seit dem BilMoG auch für die Steuerbilanz relevant sei. Hier stellt das FG Münster zunächst klar, dass die eigenen Anteile ungeachtet des BilMoG selbstständige, steuerliche Wirtschaftsgüter darstellen. Handelsrechtlich sei zwar ein Aktivierungsverbot eingeführt worden. Der steuerbilanzielle Maßgeblichkeitsgrundsatz habe sich jedoch nie auf die Kapitalkonten bezogen. Deshalb könne offen bleiben, ob das neue handelsrechtliche Aktivierungsverbot für eigene Anteile auch ein steuerliches Aktivierungsverbot nach sich ziehen würde.

Anschließend setzt sich das FG Münster mit der Frage auseinander, ob die neue Sichtweise des HGB, wonach der Erwerb bzw. die Veräußerung eigener Anteile als Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung und nicht mehr als Veräußerung zu sehen sind, auch auf das Steuerrecht durchschlagen. Dazu fasst das FG Münster zusammen, dass nach Auffassung des BMF sowie der überwiegenden Literatur die steuerrechtliche Behandlung des Erwerbs eigener Anteile der Betrachtungsweise im Handelsrecht folge. Dementsprechend liege kein Veräußerungsgewinn vor und die Regelungen in § 8b Abs. 2 und 3 KStG seien nicht anwendbar.

Diese Auffassung lehnt das FG Münster explizit ab. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 8b KStG beziehe sich dieser auch auf die Veräußerung eigener Anteile. Deshalb sei es steuerlich unerheblich, wie im Handelsrecht die Bilanzierung des Erwerbs bzw. der Veräußerung eigener Anteile erfolge. Die Beurteilung des Handels mit eigenen Aktien als Veräußerungsgeschäft und nicht als Kapitalmaßnahme ermögliche steuerlich eine sachgerechte parallele Behandlung sowohl auf Ebene der Gesellschaft als auch auf Ebene der Gesellschafter. Denn selbst wenn das handelsrechtliche Aktivierungsverbot auch steuerlich ein Aktivierungsverbot nach sich ziehen würde, wäre über § 8b Abs. 2 und 3 KStG eine außerbilanzielle Korrektur erforderlich. Im Ergebnis hat das FG Münster damit die Anwendung von § 8b Abs. 2 und 3 KStG – auch unter Hinweis auf das Gebot der Leistungsfähigkeit und den Gleichbehandlungsgrundsatz – bejaht und damit den Abzug der Anschaffungsnebenkosten als Aufwand der Klägerin abgelehnt. Auch die begehrte Erhöhung des steuerlichen Einlagekontos um die Anschaffungsnebenkosten der Anschaffung der eigenen Anteile wurde abgelehnt.

Das FG hat die Revision beim BFH zugelassen.

### Fazit und Folgen für die Praxis

Für die Praxis hat die Entscheidung des FG Münster für sämtliche Fälle des Erwerbs eigener Aktien bzw. eigener Anteile erhebliche praktische Folgen. Dies gilt zum einen für Aktiengesellschaften, bei denen insbesondere börsennotierte Gesellschaften fast durchgängig eigene Anteile erwerben. Dies gilt aber auch für GmbHs, bei denen der Erwerb eigener Anteile grundsätzlich ebenfalls möglich ist. Bemerkenswert ist, wie klar sich das FG Münster gegen die herrschende Meinung und die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt hat. Für die Steuerpflichtigen führt die Auffassung des FG Münster zu Mehrbelastungen, weil die Aufwendungen und insbesondere Anschaffungs- und Veräußerungskosten nicht unmittelbar als Betriebsaus-

gaben abzugsfähig sind. Vielmehr vermindern diese Kosten lediglich den Veräußerungsgewinn, der jedoch zu fünf Prozent steuerpflichtig bleibt (§ 8b Abs. 3 KStG).

Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie der BFH dieses Thema beurteilen wird.



Dr. Michael Hils,  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
München

## 3. Verwaltung

### Entwurf des BMF zur Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

*Diskussionsentwurf des BMF: Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen i.S.d. § 90 Abs. 3 AO vom 21. Februar 2017*

#### Hintergrund

Durch das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 20. Dezember 2016 wurden die gesetzlichen Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten des § 90 Abs. 3 AO an die Ergebnisse des Aktionspunktes 13 des BEPS-Projektes zur Dokumentation von Verrechnungspreisen angepasst. Mit dem Entwurf einer neugefassten Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV-E) sollen die gesetzlichen Änderungen inhaltlich konkretisiert sowie weitere redaktionelle und „klarstellende“ Änderungen in die GAufzV aufgenommen werden.

#### Inhalt der Verwaltungsanweisung

Als zentrale Klarstellung sieht der Verordnungsentwurf vor, dass die Aufzeichnungspflicht des § 90 Abs. 3 AO „sämtliche Umstände“ umfasst, die für die Vereinbarung von Bedingungen für Geschäftsvorfälle, insbesondere von Verrechnungspreisen, „wirtschaftliche Bedeutung“ haben. Im Detail enthält die GAufzV-E neue und umfangreichere Aufzeichnungspflichten:

Im Rahmen der Angemessenheitsdokumentation muss die Gewichtung der anteiligen Bedeutung von ausgeübten Funktionen, übernommenen Risiken und eingesetzten wesentlichen Vermögenswerten konsistent und quantitativ nachvollziehbar sein. Weiterhin sind Aufzeichnungen über innerbetriebliche Daten zu erstellen, die eine Plausibilitätskontrolle der Verrechnungspreise ermöglichen.

Dem Fremdvergleichsgrundsatz genügende innerbetriebliche Verrechnungspreisrichtlinien können als Bestandteil der Aufzeichnungen verwendet werden. Die Verrechnungspreisrichtlinien erlauben den Verzicht auf die geschäftsvorfallbezogene Einzelaufzeichnung, wenn sie tatsächlich befolgt werden.

Die landesspezifische, unternehmensbezogene Dokumentation (Local File) muss zukünftig u. a. folgende Angaben zu Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen enthalten:

- Auflistung der wesentlichen immateriellen Werte (statt immaterieller Wirtschaftsgüter) und Einbezug in die Funktions- und



Risikoanalyse;

- Beschreibung der Geschäftsstrategie;
- Benennung der Personen, welche die maßgeblichen Entscheidungen tatsächlich treffen;
- Beschreibung der Wertschöpfungskette und Darstellung der Wertschöpfungsbeiträge des Steuerpflichtigen;
- Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung;
- Aufzeichnung der im Zeitpunkt der Verrechnungspreisbestimmung verfügbaren und zur Preisbestimmung verwendeten bedeutsamen Informationen;
- Begründung der Auswahl und Geeignetheit der Verrechnungspreismethode;
- Umfangreiche Angaben zu Kostenumlagen.

Zudem ist der Steuerpflichtige nach der GAufzV-E zu sehr weitgehenden Aufzeichnungen verpflichtet, wenn Datenbanken für die Bestimmung der Verrechnungspreise genutzt werden.

Die Anforderungen an das sog. Masterfile entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen des Aktionspunktes 13 des BEPS-Projektes. Zusätzlich wird eine Auflistung und zusammenfassende Beschreibung der von der Unternehmensgruppe während des Wirtschaftsjahres vorgenommenen Unternehmenskäufe und -verkäufe gefordert ohne Beschränkung der Aufzeichnungspflichten auf wesentliche Vorgänge.

Soweit die GAufzV unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, steht den Unternehmen ein eigenständiger Beurteilungsspielraum zu, wenn dieser international einheitlich und nach offengelegten Kriterien ausgeübt und über das jeweilige Wirtschaftsjahr hinaus konsistent angewendet wird.

Die Aufzeichnungen sind wie bisher in deutscher Sprache zu erstellen, wobei erforderliche Übersetzungen von Verträgen und ähnlichen Dokumenten zu den Aufzeichnungen gehören sollen.

Die Grenzen für die erweiterte Dokumentationspflicht werden bei grenzüberschreitenden konzerninternen Lieferungen von Gütern oder Waren auf EUR 6.000.000 und für Dienstleistungen auf EUR 600.000 erhöht.

### Bedeutung für die Praxis

Laut Diskussionsentwurf soll die Anwendung der Vorschriften keine signifikanten Auswirkungen auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der Unternehmen haben. Angesichts der weitreichenden und teilweise die Anforderungen der OECD übersteigenden Aufzeichnungspflichten muss dies bezweifelt werden. Insbesondere zusätzliche Aufzeichnungspflichten lassen dies fraglich erscheinen. Insofern ist wünschenswert, dass das weitere Gesetzgebungsverfahren dazu führt, dass die neuen Aufzeichnungspflichten der GAufzV an die Anforderungen des BEPS-Projektes Aktionspunkt 13 angepasst werden.

Die GAufzV-E soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten und ab dem Veranlagungszeitraum 2017 anwendbar sein.

Im Anschluss an die Änderung des § 90 Abs. 3 AO und den Erlass der neuen Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung ist die An-

passung des BMF-Schreibens vom 12. April 2005 Verwaltungsgrundsätze-Verfahren an die neue Rechtslage notwendig.



Birgit Faßbender,  
Steuerberaterin,  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf

## Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster in Form von schreibgeschützten Dateien (§ 10b EStG, § 50 EStDV)

BMF-Schreiben vom 6. Februar 2017, GZ: IV C 4 - S 2223/07/0012

### Hintergrund

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I 2016, S. 1679) reduziert bürokratische Belastungen und schafft einen Orientierungsrahmen für die künftige Ausgestaltung weiterer Datenübermittlungspflichten. Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung erfordert die Modernisierung der Abläufe für das bestehende Spendennachweisverfahren.

So regelt das Gesetz die verstärkte Nutzung der von dritter Seite elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Daten.

Das BMF nimmt mit dem vorliegenden Schreiben zu der Erteilung digitaler Zuwendungsbestätigungen Stellung.

### Inhalt des BMF-Schreibens

Zuwendungsempfänger, die dem zuständigen Finanzamt die Nutzung eines Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß R 10b.1 Abs. 4 EStR angezeigt haben, mussten den Ausdruck des entsprechenden Dokuments bislang selbst übernehmen. Eine Übermittlung per Brief war somit unumgänglich.

Das BMF-Schreiben eröffnet Möglichkeiten für gemeinnützige Organisationen, das Verfahren um die Zuwendungsbestätigungen eigenständig digital zu organisieren.

Ab sofort können gemeinnützige Körperschaften die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln.

Die elektronisch an den Zuwendenden übersandte Zuwendungsbestätigung wird als Zuwendungsnachweis i.S.d. § 10b EStG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 EStDV anerkannt und berechtigt zum Sonderausgabenabzug. Für die Abzugsberechtigung ist es somit unerheblich, dass der Zuwendungsempfänger den Ausdruck des entsprechenden Dokuments nicht selbst übernimmt, sondern dies dem Zuwendenden überlässt. Damit eine elektronische Übermittlung möglich ist, muss der Zuwendungsempfänger seinem zuständigen Finanzamt zunächst die Nutzung des Verfahrens zur maschinellen Erstellung von Zuwendungsbestätigungen anzeigen (entsprechend R 10b.1 Abs. 4 EStR).

Die tatsächlichen und rechtlichen Anforderungen an das Verfahren

zur maschinellen Erstellung sind allerdings hoch und somit nicht für jeden Zuwendungsempfänger wirtschaftlich sinnvoll:

- Die Zuwendungsbestätigungen entsprechen dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck;
- die Zuwendungsbestätigungen enthalten die Angabe über die Anzeige an das Finanzamt;
- eine rechtsverbindliche Unterschrift wird beim Druckvorgang als Faksimile eingeblendet oder es wird beim Druckvorgang eine solche Unterschrift in eingescannter Form verwendet;
- das Verfahren ist gegen unbefugten Eingriff gesichert;
- das Buchen der Zahlungen in der Finanzbuchhaltung und das Erstellen der Zuwendungsbestätigungen sind miteinander verbunden und die Summen können abgestimmt werden;
- Aufbau und Ablauf des bei der Zuwendungsbestätigung angewandten maschinellen Verfahrens sind für die Finanzbehörden innerhalb angemessener Zeit prüfbar (analog § 145 AO); dies setzt eine Dokumentation voraus, die den Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme genügt.

#### Auswirkungen für die Praxis

Nur gemeinnützige Körperschaften, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen Zuwendungsbestätigungen auf elektronischem Weg in Form schreibgeschützter Dokumente an die Zuwendenden übermitteln.

Die Form der Zuwendungsbestätigung bleibt nach amtlichem Muster erhalten, lediglich der Weg der Übermittlung ist unterschiedlich. Die Übermittlung per E-Mail kommt hinzu, eine Zustellung mit Brief bleibt nach wie vor möglich. Es muss sich bei der digitalen Zuwendungsbestätigung um ein schreibgeschütztes Dokument handeln (z. B. PDF-Datei).

Für den Steuerabzug kann der Zuwendungsgeber den Ausdruck des entsprechenden Dokuments dann selbst übernehmen.

Die Regelung gilt nicht für Sach- und Aufwandsspenden.



Axel Reimann,  
Stiftungsmanager, M.A. Taxation,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf

### Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)

BMF-Schreiben vom 14. November 2014, GZ IV A 4 – S 0316/13/10003

#### Hintergrund

Die GoBD sind die Antwort der Finanzverwaltung auf die Chancen und die Risiken, die sich durch den Einsatz von IT bei der Buchfüh-

rung ergeben. Sie verlagern weitere Pflichten auf die Steuerzahler und unterstreichen die Tendenz der Finanzverwaltung, die Systeme und Prozesse der Unternehmen stärker in den Fokus zu rücken (vgl. z. B. auch AEAO zu § 153).

Das betreffende BMF-Schreiben erging zwar bereits im Jahr 2014, allerdings sind die GoBD nun seit dem 1. Januar 2017 ohne Einschränkung gültig und anwendbar.

#### Inhalt der Verwaltungsanweisung

Durch die GoBD werden zuvor nicht genau bestimmte Anforderungen an die Ausgestaltung der Unternehmens-IT sowie der damit einhergehenden Prozesse und Abläufe konkretisiert. Dabei sollen dieselben Grundsätze gelten wie für manuell erstellte Bücher. Diese sind insbesondere:

- Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit;
- Wahrheit, Klarheit und fortlaufende Aufzeichnung.

Um dies zu gewährleisten, konzentrieren sich die zentralen Anforderungen der GoBD bei der elektronischen Datenerfassung und -aufzeichnung auf die Konzeption und Einrichtung entsprechender Kontrollsysteme. Wesentliche Aspekte sind die Protokollierung der Geschäftsprozesse sowie die Sicherstellung der Integrität der Daten jeweils über die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und unabhängig von Veränderungen der Fachprozesse und der IT-Technik (Nachweispflicht).

In Bezug auf die Integrität der Daten stehen dabei besonders die Datensicherheit sowie die Datenunveränderbarkeit im Vordergrund. Datensicherheit meint den Schutz der Daten vor Verlust und unberechtigten Zugriffen. Bezüglich der Datenunveränderbarkeit muss gewährleistet sein, dass Daten nicht ohne entsprechende Kennzeichnung verändert, überschrieben oder ersetzt werden können. In diesem Zusammenhang ist unbedingt sicherzustellen, dass die verwendeten Dateiformate und -systeme GoBD-konform sind.

#### Bedeutung für die Praxis

Die GoBD ist als Verwaltungsanweisung für Steuerpflichtige nicht unmittelbar verpflichtend. Anders ist dies für die Finanzverwaltung. Entsprechen die vorgeschriebenen Buchführungswerke den Anforderungen der GoBD, ist die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung aus Sicht der Finanzverwaltung grundsätzlich anzunehmen. Die entsprechenden Bücher und Aufzeichnungen können der Besteuerung zugrunde gelegt werden (§ 158 AO). Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass dementsprechend bei Nicht- oder nur Teilerfüllung der Anforderungen der GoBD die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung von vornherein angezweifelt werden kann und die Ordnungsmäßigkeit durch den Steuerpflichtigen explizit nachgewiesen werden müsste. In Abhängigkeit von der Art und Schwere der Verletzung der GoBD, können von der Finanzverwaltung Sanktionen, z. B. in Form von Verzögerungsgeldern (§ 146 Abs. 2b AO) verhängt oder die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 162 AO).

Grundsätzlich gelten die GoBD für Steuerpflichtige mit Gewinnerkünften i.S.d. § 5 EStG, § 4 Abs. 1 EStG, d. h. für alle bilanzierenden Unternehmen. Gemäß § 146 Abs. 6 AO gelten die Ordnungsvorschriften aber auch, wenn Steuerpflichtige elektronische Bücher und Aufzeichnungen führen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dies bedeutet,

dass die GoBD auch für diejenigen Steuerpflichtigen gelten, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln und ihre unternehmerischen Prozesse IT-gestützt abbilden bzw. den Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten in elektronischer Form nachkommen. Es ist deshalb zunächst davon auszugehen, dass nahezu alle Unternehmen dem Anwendungsbereich der GoBD unterliegen.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheits- und Ordnungsmäßigkeitsanforderungen liegt immer beim Steuerpflichtigen bzw. dessen gesetzlichen Vertretern. Hieran ändert sich auch im Falle des Outsourcings nichts. Insoweit muss der Steuerpflichtige auch die daraus entstehenden Risiken und damit verbundenen Auswirkungen auf die internen Kontrollsysteme des Unternehmens beachten. Nachdem die meisten Unternehmen zumindest in Teilen bereits geeignete interne Kontrollsysteme nutzen, oder in der Buchhaltung ohnehin auf Konformität mit den GoBD geprüfte Software verwenden, empfiehlt es sich, den Zustand des vorhandenen Systems einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen, in Folge derer dann eventuelle Schwachstellen oft schon durch ein punktuell Nacharbeiten beseitigt werden können.



Christian Schenk,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf



Dr. Marie Luise Meyer,  
Steuerberaterin,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Düsseldorf

## Russland: Quellensteuervergünstigungen nur mit „Beneficial Ownership-Bestätigung“

Ab 2017 können im Ausland ansässige Gläubiger von bestimmten Einkünften (z. B. Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) aus Russland die Vergünstigungen des russischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) nur dann im Rahmen des Freistellungsverfahrens beanspruchen, wenn sie dem Schuldner vor der Zahlung eine „Confirmation of Beneficial Ownership“ vorlegen. Ist die Quellensteuer einbehalten und abgeführt worden, verbleibt nur das Erstattungsverfahren. Folglich ist ein entsprechender Nachweis für eine quellensteueroptimale Repatriierung aus Russland unerlässlich.

### Hintergrund

Das russische Steuergesetzbuch beinhaltet das Rechtsinstitut der Nutzungsberechtigung (Beneficial Ownership) seit 2015. Zuvor hatte die Finanzverwaltung diesen Begriff im Rahmen von Erläuterungen für die DBA definiert.

Eine Person wird nunmehr als Nutzungsberechtigter für das aus Russ-

land stammende Einkommen anerkannt, wenn sie das Einkommen verwendet und über dieses verfügen darf. Bei der Feststellung der Nutzungsberechtigung müssen die Funktionen dieser Person und die durch sie übernommenen Risiken berücksichtigt werden.

### Neues Verfahren ab 2017

Daher müssen russische Gesellschaften bei Zahlungen in das Ausland ab 2017 eine Bestätigung der Nutzungsberechtigung („Confirmation of Beneficial Ownership“) von dem ausländischen Zahlungsempfänger erhalten. Die Bestätigung muss vor der Zahlung in das Ausland vorliegen. Anderenfalls ist die russische Gesellschaft nicht berechtigt, die Vergünstigungen des DBA zum Zeitpunkt der Zahlung anzuwenden. Liegt eine Bestätigung erst nach der Zahlung vor, kann der Schuldner die Vergünstigungen beanspruchen und die Erstattung der Quellensteuer beantragen.

### Formelle Bestätigung und Defense-File

In welcher Form die Nutzungsberechtigung nachzuweisen ist, ist nicht detailliert geregelt. Das Gesetz in der neuen Fassung enthält keine Angaben über den Inhalt und den Umfang der Bestätigung bzw. der weiteren Dokumentation. Nach Auffassung des russischen Finanzministeriums dürfen die Steuerpflichtigen diesbezüglich nach ihrem eigenen Ermessen handeln sowie alle Informationen und Dokumente vorlegen, die die Nutzungsberechtigung bestätigen. Dies wird sich wohl von Fall zu Fall abhängig von der Art der Zahlung (Dividenden und Zinsen oder Lizenzgebühren) unterscheiden.

### Auswirkungen auf die Praxis

Im ersten Schritt sollte die Bestätigung in Form eines Schreibens oder eines unterzeichneten Formulars eingeholt werden (formelle Bestätigung). Eine solche formelle Bestätigung sollte die allgemeinen Angaben über den Zahlungsempfänger, über das der Auszahlung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis (Vertrag, Rechnung, Entscheidung der Gesellschafter) sowie die Bestätigung selbst in Form einer entsprechenden Aussage enthalten.

Soweit in Zukunft nichts anderes geregelt oder durch das russische Finanzministerium erläutert wird, soll die formelle Bestätigung vor jeder Zahlung in das Ausland vorgelegt werden, wenn DBA-Vergünstigungen auf diese Zahlung angewandt werden sollen.

Auch wenn das Gesetz nur die Vorlage einer formellen Bestätigung verlangt, empfiehlt es sich außerdem, eine Dokumentation zum Nachweis der Nutzungsberechtigung des Zahlungsempfängers vorzubereiten („Defense-File“). Aus der Dokumentation sollte ersichtlich sein, dass der Zahlungsempfänger:

- über die Ressourcen verfügt, die ein unabhängiger Dritter für die vergleichbaren Funktionen benötigen würde;
- gleiche Risiken trägt, die ein unabhängiger Dritter bei vergleichbaren Geschäften übernehmen würde;
- die erhaltene Zahlung an eine andere Person nicht in der Weise weiterleitet, dass er als eine Zwischengesellschaft ohne Funktionen und Substanz eingestuft werden kann.

Das Defense-File muss nicht zwingend für jede Zahlung vorgelegt werden; eine Dokumentation für eine Gruppe von ähnlichen Transaktionen sollte ausreichend sein.

Im Ergebnis ist es für die russische Gesellschaft wichtig, bereits bei der Auszahlung zu bestimmen, ob der Zahlungsempfänger nutzungsberechtigt ist und dies auch nachweisen kann. Andernfalls drohen Haftungsrisiken und Bußgelder. Da die russische Gesellschaft die Quellensteuern für die Rechnung des Zahlungsempfängers einbehält, sollten entsprechende Steuerklauseln bei der Vertragsgestaltung in Erwägung gezogen werden.

Gerade gegenüber Dritten können im Zusammenhang mit den für das Defense-File notwendigen Informationen berechnete Vorbehalte bestehen. Hier könnten Vertragsklauseln zur gegenseitigen Unterstützung ein Schritt in die richtige Richtung sein.

In welcher Form die Nutzungsberechtigung nachzuweisen ist, ist nicht detailliert geregelt. Die formelle Bestätigung und ein Defense-File sollten der richtige Ansatz sein, damit der Zahlungsempfänger weiterhin die DBA-Vergünstigungen beanspruchen kann. Da die Art und Form des Nachweises bisher nicht detailliert geregelt sind, sind die weitere Vorgehensweise der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung genau im Auge zu behalten.



Anna Lesova, LL.M.,  
Diplom-Juristin,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH,  
Düsseldorf und Moskau



Florian Teichert, M.Sc.,  
Steuerberater,  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH,  
Düsseldorf

## Hinweise

Dieser Newsletter erscheint vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Quartal. Er kann per E-Mail bestellt oder abbestellt werden (Bitte E-Mail mit Betreff „Bestellen“ oder „Abbestellen“ an [Tax-Newsletter@bblaw.com](mailto:Tax-Newsletter@bblaw.com)). Sie können dem Erhalt des Newsletters auch gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine steuerliche Informationen und Hinweise zu bestimmten, von Herausgeber, Redaktion und Autoren ausgewählten Themen. Die steuerliche Behandlung im konkreten Einzelfall kann von der Darstellung abweichen. Die in diesem Newsletter dargestellten Informationen und Hinweise ersetzen daher

nicht eine Beratung in Bezug auf den konkreten Einzelfall und sind nicht dazu bestimmt, ohne eine solche Beratung als Grundlage für Entscheidungen zu dienen.

Herausgeber, Redaktion und Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Hinweise dieses Newsletters; sie übernehmen auch keine Verpflichtung für deren nachfolgende Aktualisierung.

Dieser Newsletter unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Die kommerzielle Nutzung oder Verwertung dieses Newsletters (oder von Teilen davon), insbesondere jede Einbindung in andere Newsletter oder Internetseiten, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

## Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-  
gesellschaft mbH  
(Herausgeber)  
Ganghoferstraße 33, D-80339 München  
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:  
[www.beitenburkhardt.com/de/impressum](http://www.beitenburkhardt.com/de/impressum)

## Redaktion (verantwortlich)

Dr. Malte Strüber

## Ihre Ansprechpartner

**Berlin** • Kurfürstenstraße 72-74 • 10787 Berlin  
Dr. Malte Strüber, Rechtsanwalt/Steuerberater  
[Malte.Strueber@bblaw.com](mailto:Malte.Strueber@bblaw.com) • Tel.: +49 30 26471-262

**Düsseldorf** • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf  
Helmut König, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
[Helmut.Koenig@bblaw.com](mailto:Helmut.Koenig@bblaw.com) • Tel.: +49 211 518989-117

**Frankfurt** • Mainzer Landstraße 36 • 60325 Frankfurt am Main  
Dr. Rudolf Mikus, Rechtsanwalt/Steuerberater  
[Rudolf.Mikus@bblaw.com](mailto:Rudolf.Mikus@bblaw.com) • Tel.: +49 69 756095-481

**München** • Ganghoferstraße 33 • 80339 München  
Dr. Michael Hils, Rechtsanwalt/Steuerberater  
[Michael.Hils@bblaw.com](mailto:Michael.Hils@bblaw.com) • Tel.: +49 89 35065-1221



Weitere interessante Themen und Informationen zum Steuerrecht finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN  
MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

[WWW.BEITENBURKHARDT.COM](http://WWW.BEITENBURKHARDT.COM)